



HESSISCHER LANDTAG

07. 05. 2014

Kleine Anfrage

der Abg. Neuschäfer (SPD) und Frömmrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 18.03.2014

betreffend Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen den ehemaligen Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg und

Antwort

der Ministerin der Justiz

Vorbemerkung der Fragesteller:

Im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg wegen Untreue geht es auch um mögliche Unterstützungen durch weitere Personen. Dabei handelt es sich u.a. um die Auszahlung von Leistungsprämien an leitende Beamte der Kreisverwaltung ohne Rechtsgrundlage, möglicher Versicherungsbetrug, Gewährung von Zahlungen im Rahmen der Unfallfürsorge ohne ausreichende rechtliche Grundlage und die Überziehung der Haushaltsansätze für Dienstreisen des Landrates bzw. von Repräsentationsmitteln mit teilweise fragwürdigem Bezug zu dienstlichen Aufgaben. In diesem Zusammenhang weisen wir auf den Abschlussbericht des Akteneinsichtsausschusses des Kreistages Waldeck-Frankenberg hin.

Diese Vorbemerkungen der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Gegen wen und mit welchem Inhalt wurden bzw. werden Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den o.a. Sachverhalten von der Staatsanwaltschaft durchgeführt?

Frage 2. Welche Verfahren wurden mit welcher Begründung eingestellt?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet. Die Staatsanwaltschaft Kassel hat gegen den ehemaligen Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg und teilweise gegen weitere Beschuldigte Ermittlungen u.a. wegen des Verdachts geführt, dass Reisekosten, Bewirtungskosten und Kosten für die Anschaffung von Repräsentationsmitteln jeweils unrichtig bzw. ohne dienstliche Veranlassung geltend gemacht worden sein könnten.

Außerdem wurde auch wegen des Verdachts der unberechtigten Urlaubs- und Überstundenabgeltung, wegen des Verdachts der unzulässigen Zahlung von Prämien und Zulagen, wegen des Verdachts des Ankaufs von EDV der Kreisverwaltung unter Wert sowie wegen des Verdachts der unberechtigten Geltendmachung von Versicherungsleistungen gegen den ehemaligen Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg und weitere Mitarbeiter des Landkreises ermittelt. Die Verfahren wurden im Hinblick auf die beschuldigten Mitarbeiter des Landkreises teilweise mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO und im Übrigen wegen geringer Schuld mit Zustimmung des Gerichts gemäß § 153 StPO eingestellt.

Im Hinblick auf den Vorwurf der Untreue im Zusammenhang mit Kosten für einen Sanatoriumsaufenthalt des ehemaligen Landrats des Landkreises Waldeck-Frankenberg wurde ein Mitarbeiter der Kreisverwaltung wegen des Verdachts der Untreue in zwei Fällen angeklagt.

Frage 3. Wurde die Kreisverwaltung Waldeck-Frankenberg von beabsichtigten Einstellungen vorher informiert?
Wenn ja, hat die Kreisverwaltung dazu Stellung genommen?

Die Staatsanwaltschaft Kassel hat dem Landkreis Waldeck-Frankenberg vor den Einstellungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, soweit dies entsprechend Nr. 90 der Richtlinien für

das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV) erforderlich war. Die Kreisverwaltung hat teils keine Einwände erhoben und teils auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Frage 4. Welche Verfahren sind noch anhängig und wann ist mit einem Abschluss zu rechnen?

Die in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 dargestellten Ermittlungsverfahren sind abgeschlossen. Weitere Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg bzw. Mitarbeiter des Landkreises Waldeck-Frankenberg sind in diesem Zusammenhang bei der Staatsanwaltschaft Kassel nicht anhängig.

Frage 5. Gibt es Verfahren, die schon gerichtsanhängig sind und wie ist hier der Verfahrensstand?

Das in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 erwähnte Strafverfahren wegen des Vorwurfs der Untreue in Zusammenhang mit Kosten für einen Sanatoriumsaufenthalt des ehemaligen Landrats des Landkreises Waldeck-Frankenberg war zuletzt beim Landgericht Kassel anhängig. Das Amtsgericht Korbach hatte den Angeklagten erstinstanzlich freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft hat ihre gegen das Urteil des Amtsgerichts eingelegte Berufung zurückgenommen. Der Freispruch ist damit rechtskräftig. Ein in diesem Zusammenhang noch beim Amtsgericht Korbach anhängiges weiteres Verfahren wurde vom Gericht gemäß § 153 a Abs. 2 StPO gegen Zahlung einer Geldauflage endgültig eingestellt.

Bezüglich weiterer, bei Gericht anhängiger Verfahren - insbesondere gegen den ehemaligen Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg - wird auf die Antwort zu der Kleinen Anfrage Drucksache 18/7779 verwiesen.

Wiesbaden, 22. April 2014

In Vertretung:
Thomas Metz